



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.06.2009 **SEITE 1**
- Beschlüsse der 7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.03.2009 **SEITE 2**
- Beschlüsse der 8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.04.2009 **SEITE 3**
- Beschlüsse aus der 8. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.04.2009 **SEITE 3**

- Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
- Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus

- Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus
- Satzung „Cottbus-Prämie“ **SEITE 4**

- Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 5 BIS 8**

- Einladung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost **SEITE 8**

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“

NICHTAMTLICHER TEIL

- Aufruf zur Interessenbekundung **SEITE 8**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 24.06.2009, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 17.06.2009

Tagesordnung

**der 10. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 24.06.2009
(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)**

- I. Öffentlicher Teil**
 - Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus
- 1. Bestätigung der Tagesordnung**
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- 2. Einwohnerfragestunde**
- 3. Aktuelle Stunde**
 - „Frühkindliche Bildung in den Kindertagesstätten“
- 4. Fragestunde**
- 5. Berichte und Informationen**
- 5.1 Bericht des Oberbürgermeisters**

Berichterstatter: Herr Szymanski

- 5.2 Bericht des Vorsitzenden des Seniorenbeirates**
Berichterstatter: Herr Karwinski v. Karwin

6. Beschlussvorlagen

- 6.1 OB-015/09 2. Aktualisierung des Beschlusses zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konstituierende Tagung vom 22.10.2008)
- 6.2 I-019/09 Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus für das Haushaltsjahr 2010
- 6.3 I-020/09 Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Flugplatzgesellschaft Cottbus Neuhausen mbH
- 6.4 II-009/09 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus
- 6.5 II-010/09 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus
- 6.6 III-012/09 Kita-Bedarfsplanung für das Schuljahr 2009/2010
- 6.7 III-013/09 Jugendhilfeplanung 2009 bis 2013
- 6.8 III-016/09 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zwischen der Stadt Cottbus und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Cottbus (Beschluss III-033-12/04 vom 24.11.2004)
- 6.9 IV-051/09 Entwicklungskonzept/Tragfähigkeitsuntersuchung für den Innenstadtbereich Ostrow
- 6.10 IV-075/09 Friedhofentwicklungskonzept - FEK
- 6.11 IV-094/09 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan

der Stadt Cottbus - Teil Zielnetz ÖPNV 2020

- 6.12 IV-096/09 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Cottbus
- 6.13 IV-097/09 Genehmigung einer überplanmäßigen VE 2009 in Höhe von 1.800,0 T € für den Ausbau Sielower Chaussee
- 6.14 IV-099/09 Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße Aufstellungsbeschluss

7. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte

- 2.1 III-011/09 Vereinbarung Stadt Cottbus/FC Energie Cottbus e.V.
- 2.2 Umbau und Sanierung Grundschulstandort zur sportbetonten Grundschule, Drebkauer Straße 43, 03050 Cottbus (GB IV)

3. Berichte / Informationen

Es liegen keine Unterlagen vor.

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 17.06.2009

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus**

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.03.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 7. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 25.03.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-010/09	Hauptsatzung der Stadt Cottbus (Anpassung an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-010-07/09
I-001/09	Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2009 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-001-07/09
I-005/09	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-005-07/09
I-007/09	2. Nachtragshaushaltsatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Cottbus für 2009 im Rahmen des Doppelhaushaltes 2008/2009 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-007-07/09
I-008/09	Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes (MIP) 2009-2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-008-07/09
I-009/09	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept Verwaltungshaushalt für die Jahre 2009-2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-009-07/09
I-010/09	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept Vermögenshaushalt für die Jahre 2009-2012 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-010-07/09
III-004/09	Auflösung der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Sprache“ <i>(bei 14 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt)</i>	abgelehnt
III-005/09	Auflösung der Regenbogen-Grundschule <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-005-07/09
III-006/09	Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-006-07/09
IV-055/09	Beschluss über die Festlegung des Gebietes der Förderkulisse „Soziale Stadt“ in Neu-Schmellwitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-055-07/09

Antrags-Nr.	Antragsgegenstand	Beschluss-Nr.
005/09	Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 GO Bbg. für die Straßenunterhaltung (Beseitigung Winterschäden) <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-005-07/09

Nichtöffentlicher Teil

Keine Beschlüsse

Cottbus, 14.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Antrags-Nr.	Antragsgegenstand	Beschluss-Nr.
II-003/09	Organisation und Kooperation der Energie-region Lausitz-Spreewald, Besetzung des Regionalforums (Austauschvorlage vom 17.04.2009) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-003-08/09
II-004/09	Gründung der Energie-region Lausitz-Spreewald GmbH (Austauschvorlage vom 26.03.2009) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-004-08/09
II-005/09	Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft Energieregion Lausitz Spreewald (Austauschvorlage vom 26.03.2009) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-005-08/09

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.04.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 8. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 29.04.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-007/09	Weiterführung der ehrenamtlichen Stelle zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption in der Stadt Cottbus. Beauftragung von Herrn Klaus Zacharias zur Wahrnehmung dieser Aufgaben (Austauschvorlage vom 22.04.2009) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-007-08/09
OB-008/09	2. Aktualisierung des Beschlusses zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-008-08/09
I-011/09	Verkauf von Grundstücksflächen des Technologie- und Industrieparks Cottbus <i>(29 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen in namentlicher Abstimmung beschlossen)</i>	I-011-08/09
I-012/09	Besetzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Tierpark Cottbus	I-012-08/09

Antrags-Nr.	Antragsgegenstand	Beschluss-Nr.
III-004/09	Auflösung der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Sprache“ (Wiederaufruf nach Beanstandung) <i>(22Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen in namentlicher Abstimmung beschlossen)</i>	III-004-08/09
IV-050/09	Wahl des Umlageausschusses der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-050-08/09
IV-059/09	Übertragung von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz in das Sondervermögen des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-059-08/09
006/09	Selbstbindungsbeschluss der StVV Cottbus zur Überprüfung der Mitarbeit im MfS/AfNS der ehemaligen DDR <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-006-08/09

Antrags-Nr.	Antragsgegenstand	Beschluss-Nr.
008/09	In allen Angelegenheiten, Initiativen, Beschlüssen und Formulierungen ist die deutsche Sprache zu verwenden <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i>	abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-012/09	Befristete Weiterbetreuung der Lagune <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-012-08/09

Cottbus, 14.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 8. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 22.04.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 8. Beratung des Haupt- ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung Cottbus vom 22.04.2009

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-007/09 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-II-007-04/09
IV-040/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-040-04/09
IV-061/09 (HA)	Ankauf eines Privatgrundstückes <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-061-04/09

Cottbus, 14.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur

Auf der Grundlage des § 3 Abs.1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL.I S.174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 27.05.2009 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltspflicht

Entsprechend § 4 der Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur werden für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Sprachschule, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner und Fälligkeit

(1) Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

- (2) Die Teilnehmerentgelte sind in der Regel eine Woche vor Kursbeginn, in Ausnahmefällen vor Unterrichtsbeginn in der Sprachschule zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt in bar. Der Teilnehmende erhält einen Zahlungsnachweis über die eingezahlte Summe.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe des Teilnehmerentgeltes für Kurse, Vorträge, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, Werkstätten wird je U-Std. (45 min) berechnet. Es werden folgende Entgelte erhoben:
- | | Entgelt je Teilnehmer pro Unterrichtsstunde nach Aufwand |
|---|--|
| Kurse, Vorträge und Lehrgänge zur sorbischen (wendischen) Sprache, Geschichte und Kultur Einzelveranstaltungen und/oder Werkstattkurse, Auftrags- und Bildungsmaßnahmen für Zielgruppen | 1,50 € bis 2,00 € |
| Kurse der polnischen Sprache | 2,20 € bis 2,60 € |
| Geschlossene Kurse für Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen | 3,50 € bis 10,00 € |
- (2) Exkursionen und Bildungsreisen mindestens 10,00 € je nach Kalkulation, zuzüglich Verpflegung und Fahrtkosten
- (3) Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote und Sonderveranstaltungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Sprachschule in Absprache mit dem Fachbereichsleiter.
- (4) Für die Ausfertigung einer Teilnahmebestätigung, eines Nachweises oder eines Zertifikates wird ein Bearbeitungsentgelt laut geltender Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus (P.8.1) entsprechend Volkshochschule erhoben.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Auf schriftlichen Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise werden für folgende Personengruppen Ermäßigungen gewährt:
- Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Inhaber des Cottbus Passes und Empfänger laufender Leistungen nach SGB II und SGB XII 25 % des Teilnehmerentgeltes.
- (2) Bei gleichzeitiger Buchung von mehr als einem Sprachkurs sorbisch (wendisch) im gleichen Semester pro Person werden die folgenden Sprachkurse 10 % ermäßigt.
- (3) Durch Schulen angemeldete Schülergruppen (Mindestzahl 10) für sorbische (wendische) Angebote zahlen je Unterrichtsstunde und Person 1,00 EUR. Die Aufsicht der Schüler obliegt der jeweiligen Schule. Eine Aufsichtsperson pro Schülergruppe nimmt kostenlos teil.

§ 5 Erstattungen von Entgelten

Entgelte werden in voller Höhe bargeldlos erstattet, wenn eine Veranstaltung durch die Sprachschule abgesagt wurde.

Falls ein Teilnehmer zu einer bereits bezahlten Bildungsmaßnahme aus anerkennenden, nachgewiesenen Gründen verhindert war, so kann er bei der Sprachschule beantragen, statt dessen zu einem späteren Termin einen anderen Kurs im laufenden Kalenderjahr in der gleichen Entgelthöhe zu belegen. Der schriftliche Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Sprachschule stellt.

In Ausnahmefällen kann eine Rückzahlung des gesamten bzw. des anteiligen Entgeltes bei Vorlegen entsprechender Unterlagen (z. B. ärztliches Attest, Nachweis über Wohnungswechsel) erfolgen. Dabei werden 5,00 EUR auf der Grundlage der geltenden Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Cottbus einbehalten. Die Erstattung erfolgt nach Rückgabe des Zahlungsnachweises bargeldlos. Dazu ist in der Geschäftsstelle der Sprachschule die Bankverbindung anzugeben. Weitere Ansprüche gegen die Sprachschule sind ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Abschnitt 2, § 2 in der Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus vom 04. Dezember 2006 außer Kraft.

Cottbus, 29.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBL.I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.05.2009 folgende Satzung der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

- (1) Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur (nachfolgend Sprachschule genannt) ist eine öffentliche Weiterbildungseinrichtung der Stadt Cottbus.
- (2) Natürliche sowie juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt die Weiterbildungsangebote der Sprachschule in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung der Angebote erfolgt auf privat – rechtlicher Grundlage. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Sprachschule ist die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten zur Förderung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur sowie der Beschäftigung mit der sorbischen (wendischen) Geschichte der Niederlausitz. In diesem Kontext können ergänzende Weiterbildungsangebote zur Erlernung der polnischen Sprache durchgeführt werden.
- (2) Die Sprachschule wirkt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.
- (3) Die Sprachschule kooperiert bei der Organisation und Durchführung der Weiterbildungen mit Kultur- und Bildungseinrichtungen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.
- (4) Die Sprachschule wird vom Landkreis Spree-Neiße und der Stiftung für das sorbische Volk als Institution gefördert.

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3****§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Sprachschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel der Sprachschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Sprachschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sprachschule oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Teilnehmerentgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Sprachschule wird ein Entgelt erhoben.
Das Nähere hierzu regelt die Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 29.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007, GVBL. Bbg. Teil I, S. 286 ff.), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL. Bbg. Teil I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.05.2009 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bezeichnung „Haus der Athleten“ gilt für beide Standorte in Cottbus – Dresdener Str. 18 sowie Dresdener Str. 22 – 28.
- (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes

für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule Cottbus (Spezialschule Sport) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Straße.

- (3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt/Sportstättenbetrieb als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Sportveranstaltungen, Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule ist ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 174,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 40,00 €).
Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von 15,00 Euro in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 5,00 €).
- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften für Gäste im Internat ist ein Entgelt in Höhe von 23,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistung zu entrichten.
- (3) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Internat für den sportlichen Lehrgangsbetrieb gemeinnütziger Vereine sowie Landes- und Bundesstützpunkte ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung von Unterkünften für Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung im Internat ist monatlich ein Entgelt in Höhe von 180,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.
Für die tageweise Bereitstellung von Unterkünften für Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 € in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Über die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Sportstättenbetrieb ab. Gleiches gilt für den unter § 3 Abs. (2), (3) und (4) genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die ta-

geweise Nutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 5 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

§ 7 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus/Sportstättenbetrieb kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bleibt vorbehalten. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße in Cottbus tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Nutzung der Wohnheime in Trägerschaft der Stadt Cottbus vom 02.06.2006 für das Haus der Athleten außer Kraft.

Cottbus, 29.05.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung „Cottbus-Prämie“

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an Bürger, die mit Hauptwohnung in Cottbus angemeldet sind.
Die Leistung wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Leistung.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

verlaufend südlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 20, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich, östlich und nördlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 20, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 20, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich und westlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Clara - Zetkin - Straße 19 in den Gemarkungen Brunschwig und Ströbitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Brunschwig; Flur 41; Flurstücke 9/3, 9/5, 12, 23/3, 24/1, 32/2, 61/9, 61/13, 61/19, 74, 75, 76, 80, 82, 83, 85

Gemarkung Brunschwig; Flur 42; Flurstücke 5/6, 5/10, 87

Gemarkung Ströbitz; Flur 34; Flurstücke 455, 456, 458, 459, 530, 533

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.06.2009 bis 17.07.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB127-SWRWStröb344142 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC, DN 200 PVC, DN 200 Stz, DN 500 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich, südlich und westlich der Objekte Gerhart

- Hauptmann - Straße 15 und die Mischwasserleitung DN 500 B - übergehend in DN 600 B – mit Zubehör verlaufend im südöstlichen Bereich der Objekte Gerhart - Hauptmann - Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 17.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC, DN 200 PVC, DN 200 Stz, DN 500 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich, südlich und westlich der Objekte Gerhart - Hauptmann - Straße 15 und die Mischwasserleitung DN 500 B - übergehend in DN 600 B - mit Zubehör verlaufend im südöstlichen Bereich der Objekte Gerhart - Hauptmann - Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Brunschwig; Flur 63; Flurstück 62

Gemarkung Brunschwig; Flur 64; Flurstück 1/9

Gemarkung Brunschwig; Flur 65; Flurstücke 48/6, 51/12, 51/24, 51/38, 71/4, 96/12, 96/15, 96/20, 100/4, 212

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.06.2009 bis 17.07.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB191-SWRWBrusch63-65 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 200 Stz, DN 300 Stz, DN 400 B, DN 500 B, DN 600 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich, südlich und westlich der Objekte Gerhart - Hauptmann - Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 18.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 200 Stz, DN 300 Stz, DN 400 B, DN 500 B, DN 600 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich, südlich und westlich der Objekte Gerhart - Hauptmann - Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Brunschwig; Flur 59; Flurstücke 54, 56, 75, 76

Gemarkung Brunschwig; Flur 63; Flurstück 62

Gemarkung Brunschwig; Flur 64; Flurstück 1/9

Gemarkung Brunschwig; Flur 65; Flurstücke 51/10, 51/24, 51/29, 70/2, 71/4, 96/11, 96/12, 96/20, 210

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.06.2009 bis 17.07.2009

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB192-RWBrusch63-65 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Vetschauer Straße 46 - 48 sowie westlich der Objekte Vetschauer Straße 48 und Jessener Straße 06 - 09, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Vetschauer Straße 46 - 48, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Jessener Straße 08 - 09, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Jessener Straße 13 - 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Jessener Straße 13 - 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 02 - 01, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 06 - 05, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Leipziger Straße 06 - 05, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 09A - 09, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Leipziger Straße 09A - 09, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 10A - 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Leipziger Straße 10A - 10, die Regenwasserleitung DN 500 Stz - übergehend in DN 700 Stz - mit Zubehör verlaufend westlich der Leipziger Straße im Bereich östlich der Objekte Leipziger Straße 01, 05, 09, 10 und 11, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 19 - 20, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 19 - 20, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 15 - 16, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 15 - 16, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 11 - 12, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 11 - 12, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 07 - 08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 07 - 08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 03 - 04, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz und DN 400 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 03 - 04 sowie im Bereich südlich der Objekte Liebenwerdaer Straße 04, 08, 12, 16 und 20, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Bereich südwestlich des Objektes Leipziger Straße 12, nördlich der Objekte Am Priorgraben 54, 55 und 56 zum Bereich südlich des Objektes Jessener Straße 37, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Jessener Straße 37 und die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Leipziger Straße 14 und 13 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer

Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 23.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Vetschauer Straße 46 - 48 sowie westlich der Objekte Vetschauer Straße 48 und Jessener Straße 06 - 09, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Vetschauer Straße 46 - 48, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Jessener Straße 08 - 09, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Jessener Straße 13 - 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und westlich des Objektes Jessener Straße 13 - 10, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 02 - 01, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 06 - 05, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Leipziger Straße 06 - 05, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 09A - 09, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Leipziger Straße 09A - 09, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Leipziger Straße 10A - 10, die Regenwasserleitung DN 500 Stz - übergehend in DN 700 Stz - mit Zubehör verlaufend westlich der Leipziger Straße im Bereich östlich der Objekte Leipziger Straße 01, 05, 09, 10 und 11, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 19 - 20, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 19 - 20, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 15 - 16, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 15 - 16, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 11 - 12, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 11 - 12, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 07 - 08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 07 - 08, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 03 - 04, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz und DN 400 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Liebenwerdaer Straße 03 - 04 sowie im Bereich südlich der Objekte Liebenwerdaer Straße 04, 08, 12, 16 und 20, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Bereich südwestlich des Objektes Leipziger Straße 12, nördlich der Objekte Am Priorgraben 54, 55 und 56 zum Bereich südlich des Objektes Jessener Straße 37, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Jessener Straße 37 und die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Leipziger Straße 14 und 13 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 152; Flurstücke 111, 112, 115, 116, 117, 118, 121, 237, 271, 275, 276

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.06.2009 bis 17.07.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich
Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB193-RWSpremV152 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 400 GG mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Kiefernstraße 05, im südlichen und östlichen Bereich des Objektes Lerchenstraße 70, im östlichen Bereich des Objektes Lerchenstraße 25 und im weiteren Bereich nordöstlich des Objektes Lerchenstraße 25 (östlich des Weges), im nordöstlichen Bereich des Objektes Am Priorgraben 53 in den Gemarkungen Sachsendorf und Ströbitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 25.02.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 400 GG mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Kiefernstraße 05, im südlichen und östlichen Bereich des Objektes Lerchenstraße 70, im östlichen Bereich des Objektes Lerchenstraße 25 und im weiteren Bereich nordöstlich des Objektes Lerchenstraße 25 (östlich des Weges), im nordöstlichen Bereich des Objektes Am Priorgraben 53 in den Gemarkungen Sachsendorf und Ströbitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Sachsendorf; Flur 154; Flurstücke 844, 845, 893, 895

Gemarkung Sachsendorf; Flur 171; Flurstücke 66, 319, 320

Gemarkung Ströbitz; Flur 30; Flurstück 259

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.06.2009 bis 17.07.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich
Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB195-TWSachs-171Ströb30 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 03.04.2009

In Vertretung

**gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

**Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Die Versammlung**

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

Mittwoch, dem 15. Juli 2009 um 14.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2009, öffentlicher Teil, vom 30. April 2009
6. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
7. Beratung und Beschlussfassung Nr. 06/2009 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des AZV Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers

8. Mitteilungen und Anfragen
Nichtöffentlicher Teil
9. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2009, nichtöffentlicher Teil, vom 30. April 2009
10. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2009 zur Verrechnung der Kostenabrechnung Betreiberentgelt für den Bereich Abwasser 2007
11. Information zum Sachstand zur zukünftigen Abwasseranlagelösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
12. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 20. Mai 2009

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

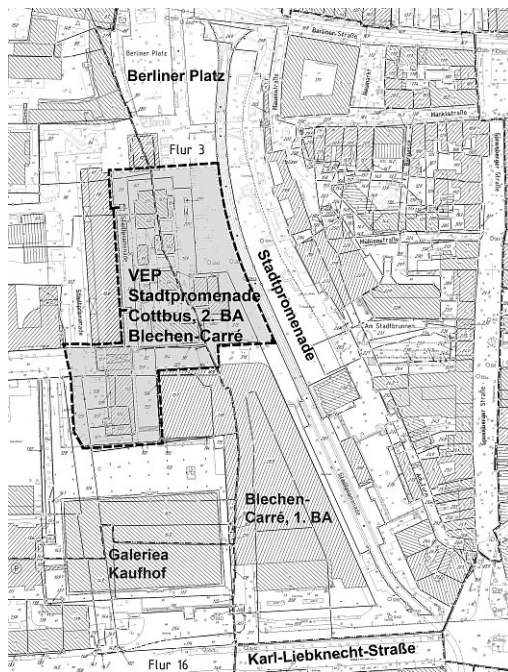
gez. Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.05.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Antrag des Vorhabenträgers, der EKZ Stadtpromenade Cottbus GmbH, anzunehmen und für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich der Cottbuser Stadtpromenade einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Gleichzeitig hat die Stadtverordnetenversammlung mit ihrer Beschlussfassung vom 27.05.2009 den durch den Vorhabenträger erarbeiteten Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom April 2009 gebilligt und festgelegt, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

29.06.2009 bis einschließlich 31.07.2009

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum geplanten Eingriff in Natur und Landschaft bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 01.08.2009 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 10.06.2009

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

NICHTAMTLICHER TEIL**Aufruf zur Interessenbekundung**

Die Stadtverwaltung Cottbus beabsichtigt, ihren Mitarbeitern im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements präventive Angebote zu unterbreiten. Vorgesehen ist es, in unseren Verwaltungsgebäuden Rücken- und Nackenmassagen anzubieten.

Zu diesem Zweck suchen wir eine zuverlässige, qualitative und erschwingliche Praxis für Physiotherapie, die bereit ist, in den ihr zur Verfügung gestellten Räumen, regelmäßige Rücken- und Nackenmassagen anzubieten. Die Modalitäten zur Nutzung der Räumlichkeiten werden vertraglich vereinbart.

Sollte der Aufruf für Sie von Interesse sein, so teilen Sie uns bitte Ihre Vorstellungen zu Dauer und Kosten der Einzelbehandlungen für die Mitarbeiter mit.

Die Einreichung der Interessenbekundungen ist bis zum 30.07.2009 an die

Stadtverwaltung Cottbus
FB Recht und Verwaltungsmanagement
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

möglich.

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen Frau Scholz (Tel. 612 2972) gern zur Verfügung.